



Entscheidinstanz:	Direktion der Justiz und des Innern
Geschäftsnummer:	JI-2002/04
Datum des Entscheids:	14. Juli 2004
Rechtsgebiet:	Zivilstandswesen, Internationales Privatrecht
Stichwort:	Registereintragung, Anerkennung ausländischer Entscheide
verwendete Erlasse:	Art. 39 ZGB Art. 7 Abs. 2 lit. I ZStV Art. 27 Abs. 2 IPRG Art. 32 Abs. 2 IPRG Art. 4 Abs. 3 Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)

Zusammenfassung:

Ein ausländischer Entscheid wird in der Schweiz nicht anerkannt und demzufolge auch nicht in die hiesigen Zivilstandsregister eingetragen, wenn eine Partei nachweist, dass sie nicht gehörig vorgeladen wurde oder ihr das rechtliche Gehör verweigert wurde. Unter den Begriff der Parteien können auch weitere Verfahrensbeteiligte fallen, wenn ihnen das ausländische Prozessrecht ein Recht auf Anhörung oder auf Anfechtung des Entscheides gewährt. Das gilt sowohl mit Blick auf das IPRG (Erw. 4) als auch in Anwendung des einschlägigen bilateralen Abkommens (Erw. 5).

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt

- A. Der in Deutschland wohnhafte X stellte beim Gemeindeamt des Kantons Zürich das Begehren, er sei als Sohn des verstorbenen, zuletzt im Kanton Zürich wohnhaften Y ins Familienregister einzutragen. X stützte sich dabei auf einen Beschluss des Amtsgerichts Neuss (D), in welchem das Kindsverhältnis festgestellt wurde.
- B. Das Gemeindeamt verweigerte am 2. Februar 2004 die Eintragung ins Register mit der Begründung, im deutschen Vaterschaftsverfahren sei die Ehefrau von Y und dessen Brüder weder vorgeladen noch angehört worden. Dies schliesse nach Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG eine Anerkennung des deutschen Entscheides und somit die Eintragung ins Zivilstandsregister aus.
- C. Mit Rekurs vom 1. März 2004 bei der Direktion der Justiz und des Innern verlangte X, es sei diese Verfügung aufzuheben und die Vaterschaft gemäss dem deutschen Entscheid in die Zivilstandsregister einzutragen. Eventualiter sei das Rekursverfahren zu



sistieren, bis das vor deutschen Gerichten laufende Verfahren betreffend nachträglicher Anhörung der Ehefrau von Y und seiner Brüder rechtskräftig entschieden sei.

- D. Mit Verfügung vom 14. Juli 2004 wies die Direktion des Innern und der Justiz den Rekurs ab.

Aus den Erwägungen:

4. a) Gemäss den Vorschriften des IPRG werden ausländische Entscheidungen über den Zivilstand in die Register eingetragen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 IPRG erfüllt sind (Art. 32 Abs. 2 IPRG). Weitergehende Voraussetzungen der besonderen Titel 2–12 des IPRG bleiben vorbehalten (VOLKEN, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004 [ZK-IPRG], vor Art. 25–32 Rz. 38 f.). Was die allgemeinen Voraussetzungen des IPRG betrifft, schliesst Art. 27 Abs. 2 IPRG die Anerkennung eines ausländischen Entscheides aus, wenn «eine Partei» einen Verstoss gegen den formellen oder materiellen *ordre public* oder gegen das Verbot des doppelten Entscheidens in der gleichen Sache nachweist.
- b) Die Frage, ob es sich bei der Ehefrau und den Brüdern des Verstorbenen um Parteien im Sinne von Art. 27 Abs. 2 IPRG handelt, stellt sich vorliegend deshalb, weil die Genannten im deutschen Vaterschaftsprozess weder Kläger noch Beklagte waren. Gemäss § 1600 e Abs. 2 BGB entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes oder der Mutter über die Feststellung der Vaterschaft des Mannes, wenn dieser verstorben ist. Dabei handelt es sich um ein Antragverfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit; Antragsteller kann die Mutter oder das Kind sein. Ein «Antragsgegner» im Sinne eines streitigen Verfahrens fehlt (THOMAS RAUSCHER, Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 2000, § 1600 e Rz. 121). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG; HELMUT ENGELHARDT, in: Theodor Kreidel/Joachim Kuntze/Karl Winkler (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, München 2003, § 55 b Rz. 1). § 55 b Abs. 1 FGG lautet wie folgt:
- «In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Lebenspartner, Eltern und Kinder zu hören. Das Gericht darf von der Anhörung einer Person nur absehen, wenn diese zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausserstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.»
- Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wären vorliegend also zumindest die Ehefrau des Verstorbenen anzuhören, möglicherweise auch dessen Brüder (in diesem Sinne ENGELHARDT, a.a.O., Rz. 9, ferner PETER BASSENGE/GERHARD HERBST, Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 55 b Rz. 3, mit Hinweis auf abweichende Meinung). Wie auch immer der Kreis der Anzuhörenden gezogen wird, so steht diesen gemäss § 55 b Abs. 3 FGG jedenfalls das Recht zu, den erstinstanzlichen Entscheid betreffend Feststellung der Vaterschaft mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde anzufechten.
- c) Der Parteienbegriff von Art. 27 Abs. 2 IPRG ist autonom, d.h. aus dem IPRG heraus zu verstehen (KELLER/SIEHR, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1986, S. 300). Die Ergebnisse einer grammatikalischen, systematischen, teleologi-



schen und historischen Auslegung sind im Sinne des Methodenpluralismus zu vereinigen. Der Begrifflichkeit des allgemeinen schweizerischen Zivilprozessrechts folgend sind unter «Parteien» in erster Linie der Kläger und der Beklagte zu verstehen. Der Sinn und Zweck von Art. 27 Abs. 2 IPRG führt indessen zu einem weiteren Begriffsverständnis: Gemäss lit. a und b der genannten Kollisionsnorm müssen «die Parteien» gehörig vorgeladen und insbesondere auch angehört worden sein; damit sollen die – nach schweizerischer Auffassung – wesentlichen Grundsätze des Verfahrensrechts garantiert werden. Das Verfahrensrecht garantiert indessen nicht nur dem Kläger und dem Beklagten gewisse prozessuale Mitwirkungsrechte; sowohl das schweizerische als auch das deutsche Verfahrensrecht räumt unter Umständen auch weiteren Verfahrensbeteiligten prozessuale Ansprüche ein, die auf die materielle Wahrheitsfindung, aber auch den Schutz der Rechtsstellung dieser Personen zielen. Wenn nun das ausländische Prozessrecht einer solchen weiteren verfahrensbeteiligten Person das Recht auf Anhörung und insbesondere auf Anfechtung eines Entscheides einräumt, so entspricht es dem Ziel von Art. 27 Abs. 2 IPRG – Wahrung der prozessrechtlichen Grundsätze –, dass auch diese weiteren Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens rügen können, sie seien nicht gehörig vorgeladen oder angehört worden. Mithin ist jedenfalls die Rekursgegnerin 2 als Partei im Sinne von Art. 27 Abs. 2 IPRG zu betrachten.

- d) Vorliegend ist anerkannt und durch die Akten belegt, dass weder die Ehefrau noch die Brüder des Verstorbenen im deutschen Vaterschaftsprozess gehörig vorgeladen und angehört worden sind. Damit liegt zumindest mit Blick auf Ehefrau, die nach dem Wortlaut von § 55 b Abs. 1 FGG auf jeden Fall anzuhören gewesen wäre, ein Verstoss gegen Art. 27 Abs. 2 lit. a und b IPRG vor.
- 5.a) Als Rechtsquelle ist im vorliegenden Fall neben dem IPRG auch das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen» vom 2. November 1929 (im Folgenden als «Abkommen» bezeichnet; SR 0.276.191.361) zu beachten. Aufgrund des sogenannten Günstigkeitsprinzips (dazu KURT SIEHR, in: *Recht und Rechtsdurchsetzung*, Festschrift für Hans Ulrich Walder zum 65. Geburtstag, Zürich 1994, S. 409 ff., ferner SCHNYDER, *Basler Kommentar zum IPRG*, Basel 1996, Art. 1 Rz. 20; KELLER/SIEHR, a.a.O., S. 628 f.) wäre der deutsche Entscheid in der Schweiz anzuerkennen, wenn das in Anwendung des Abkommens zulässig wäre. Denn gemäss Art. 3 des Abkommens werden von ihm auch nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten erfasst.
- b) Näher zu prüfen wäre allerdings, ob es sich vorliegend um eine «Streitigkeit» im Sinne von Art. 3 des Abkommens handelt, wurde der deutsche Vaterschaftsprozess doch nach den Vorschriften über Prozesse der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt (vgl. nachfolgend Erw. 6). Die Frage kann indessen offen bleiben, da Art. 4 Abs. 3 des Abkommens der Anerkennung entgegensteht. Nach dieser Bestimmung ist die Anerkennung zu versagen, wenn «die Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung oder Verfügung an den Beklagten (...) nicht rechtzeitig (...) bewirkt worden ist». Mit Blick auf Art. 31–33 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge sind Staatsverträge primär nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen (KELLER/SIEHR, a.a.O., S. 300). Auch wenn es sich bei den gemäss § 55 b Abs. 1 FGG



Anzuhörenden und Beschwerdelegitimierten nicht um Beklagte im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Abkommens handelt, so entspricht es auch dem Ziel dieser Rechtsquelle, keine Entscheidungen anzuerkennen, die unter Verletzung der Verfahrensrechte dieser weiteren Verfahrensbeteiligten zustande gekommen sind. Mithin kann der deutsche Vaterschaftsentscheid auch in Anwendung des Abkommens in der Schweiz nicht anerkannt werden.